Landtag von Sachsen-Anhalt

Drucksache 7/3845
16.01.2019

Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz)

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz)

Begründung

anliegend.

Thomas Lippmann
Fraktionsvorsitzender

(Ausgegeben am 17.01.2019)

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz).

§ 1

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz) vom 4. März 1998, geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 705) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben gegenüber ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf bezahlte Bildungsfreistellung.“

   b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 6 neu eingefügt:

   „(2) Die Freistellung erfolgt für die Teilnahme an anerkannten Bildungsveranstaltungen auf den Gebieten der gesellschaftspolitischen, der ehrenamtsbezogenen, der kulturellen und der berufsspezifischen Bildung.

   (3) Gesellschaftspoltische Bildung dient der Information über gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge sowie der Befähigung zu Beurteilung, Teilhabe und Mitwirkung am gesellschaftlichen, sozialen und politischen Leben.

   (4) Berufsspezifische Bildung dient der Erhaltung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung von berufsbezogenen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten.

   (5) Ehrenamtsbezogene Bildung dient der Qualifizierung für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten.

   (6) Die kulturelle Bildung soll der Verankerung kultureller Ausdrucksformen wie der bildenden Künste, der Literatur, der darstellenden Kunst, der Musik und der Architektur dienen.“

   c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 7.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   „(1) Die Freistellung von der Arbeit zum Zwecke der Weiterbildung erfolgt nur für anerkannte Veranstaltungen. Anerkennungsfähig sind Bildungsveranstaltungen, die thematisch einer gesellschaftspolitischen, ehrenamtsbezogenen,

kulturellen oder berufsspezifischen Weiterbildung dienen und von Einrichtungen der Weiterbildung oder Trägern von Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt werden.“

§ 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Im Bildungsfreistellungsbericht 2016 wird aufgeführt, dass Sachsen-Anhalt im Vergleich zu anderen Bundesländern, die sowohl ein Bildungsfreistellungsgesetz als auch eine Berichtspflicht dazu haben, aufgrund der Einschränkung auf berufsbezogene Weiterbildung eine relativ geringe Bildungsfreistellungsquote hat.

Um dies zu verändern, beschreibt der vorliegende Änderungsantrag eine erweiterte Themensetzung für den Rechtsanspruch eines/r Beschäftigten gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber, während der Arbeitszeit an anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die bisher gültige thematische Eingrenzung auf anerkannte berufsspezifische Weiterbildungsmaßnahmen entspricht in keiner Weise dem Landesinteresse und blendet den tatsächlichen Qualifizierungs- und Weiterbildungsbedarf berufstätiger Bürger und Bürgerinnen in Sachsen-Anhalt aus.

Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE sollte die gesetzlich geregelte Bildungsfreistellung auf die in § 1 des Änderungsgesetzes beschriebenen Themenfelder um die politische Bildung, die ehrenamtsbezogene Bildung sowie die kulturelle Bildung ergänzt werden. Die politische Weiterbildung befähigt Bürger und Bürgerinnen ihre staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten wahrzunehmen und erhöht die Bereitschaft zur Teilnahme an gesellschaftlicher und staatlicher Willensbildung. Darüber hinaus soll Arbeitnehmer*innen die Möglichkeit geboten werden, sich u. a. für ehrenamtliches Engagement im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe, des Sports und der Kultur zu qualifizieren (Übungsleiter*in, Vereinsmanagement etc.).